

# **Satzung des Wasserverbandes Klötze über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen**

## **Lesefassung**

**Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information der Bürger und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.**

In diese Lesefassung sind folgende Veröffentlichungen der Schmutzwasserentsorgungssatzung eingearbeitet:

Schmutzwasserentsorgungssatzung vom 27.04.2005, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 des Altmarkkreises Salzwedel am 18.05.2005,

1. Änderungssatzung vom 22.09.2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Altmarkkreises vom 19.10.2011
2. Änderungssatzung vom 24.11.2016, veröffentlicht im Amtsblatt des Altmarkkreises vom 14.12.2016

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlusszwang, Anschlussrecht
- § 4 Benutzungszwang; Benutzungsrecht
- § 5 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Begrenzung des Benutzungsrechtes: Einleitungsbedingungen
- § 7 Vorbehandlungsanlagen
- § 8 Entwässerungsantrag und -genehmigung

#### **II. Besondere Vorschriften für zentrale Abwasseranlagen**

- § 9 Entsorgungssysteme
- § 10 Technische Anschlussbedingungen
- § 11 Grundstücksanschluss: Ausführung; Unterhaltung; Kostenregelung
- § 12 Grundstücksentwässerungsanlagen für die zentrale Entsorgung
- § 13 Zutrittsrecht und Überwachung

#### **III. Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen**

- § 14 Einleitbedingungen für die dezentrale Entsorgung
- § 15 Grundstücksentwässerungsanlagen für die dezentrale Entsorgung
- § 16 Entsorgung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen

#### **IV. Schlussvorschriften**

- § 17 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen
- § 18 Anzeige- und Auskunftspflichten
- § 19 Haftung
- § 20 Zwangsmittel
- § 21 Einstellung der Entsorgung, fristlose Kündigung
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Zuschüsse, Entgelte und Kostenerstattungen
- § 24 Inkrafttreten

Anlage 1: Begrenzung des Benutzungsrechts - Grenzwerte

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Wasserverband Klötze hat von seinen Mitgliedsgemeinden die kommunale Pflichtaufgabe der Schmutzwasserbeseitigung übernommen. In Erfüllung dieser Aufgabe betreibt er nach Maßgabe dieser Satzung
  - rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserentsorgung
  - rechtlich selbständige Einrichtungen zur dezentralen Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben.
  - und eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur Entsorgung des Industriegebietes Nettgau vom Schmutzwasser
- (2) Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben, des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des in Abfalldeponien gesammelten Sickerwassers (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Der Verband kann die Abwasserentsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung oder Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserentsorgungspflicht unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Herstellung, Ergänzung oder den Betrieb öffentlicher Abwasserentsorgungsanlagen, überhaupt oder in bestimmter Weise, besteht nicht.
- (6) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Jauche, Gülle und Silagesickerwasser sowie für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (7) Der Verband ist berechtigt, sein Verbandsgebiet in Tarifgebiete einzuteilen.
- (8) Der Wasserverband Klötze kann dezentrale Abwasserentsorgungsanlagen errichten und betreiben.
- (9) Der Wasserverband Klötze hat im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung keine formale Aufgabenstellung. Allerdings betreibt der Wasserverband Klötze im Verbandsgebiet vielfach Mischwasserkanäle, die auch der Ableitung von Niederschlagswasser dienen. In diesem Bereich fallen Kosten an. Mit Erlass des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 27. Juli 2016 (Rundverfügung 22/16) ist klargestellt, dass die jeweiligen Aufgabenträger auch im Bereich der freiwilligen Aufgabenstellung Gebühren bzw. Entgelte erheben können. Von dieser Möglichkeit macht der Wasserverband Klötze Gebrauch. Die Niederschlagswasserbeseitigung wird als eigene öffentliche Einrichtung geführt. Im Rahmen der Entgeltregelungen wird ein Entgelt auch für das Einleiten von Niederschlagswasser festgelegt. Mit den Grundstückseigentümern und Straßenbaulastträgern kommt ein faktischer Vertrag über die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung zustande.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Schmutzwasserentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser nebst der Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten sowie das in seinen Eigenschaften veränderte und in abflusslosen Sammelgruben gesammelte oder in Kleinkläranlagen zu behandelnde Schmutzwasser einschließlich des hierbei anfallenden Schlammes.

- (3) Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage endet mit dem Revisionsschacht, der Revisionseinrichtung oder Revisionsstück, der/die/das auf dem Grundstück des Anschlussnehmers unmittelbar an der Grundstücksgrenze anzuordnen ist. Der Revisionsschacht, die Revisionseinrichtung bzw. das Revisionsstück selbst sind Teil der öffentlichen Einrichtung. Bei Nichtvorhandensein einer dieser Revisionsmöglichkeiten endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage an der Grundstücksgrenze.
- (4) Zu der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
- a) dem Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder gemeinsamen Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren) einschließlich der dazu gehörenden baulichen Anlagen,
  - b) die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionsschächte, Revisionseinrichtungen und Revisionsstücke,
  - c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, derer sich der Verband bedient;
  - d) Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen.
- (5) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen auf dem Grundstück, die dem Sammeln, Behandeln und Ableiten des Schmutzwassers dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasseranlage sind. Die Grundstücksentwässerungsanlage endet bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung vor dem Revisionsschacht, einer Revisionseinrichtung oder in genehmigten Ausnahmefällen einem Revisionsformstück. Bei Nichtvorhandensein einer dieser Revisionsmöglichkeiten endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage an der Grundstücksgrenze.
- (7) Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Leitungen vom Kanal im öffentlichen Bereich zum Revisionsschacht für das Grundstück. Genehmigt der Verband in Ausnahmefällen statt eines Revisionsschachtes oder einer Revisionseinrichtung ein Revisionsformstück, so endet der Grundstücksanschluss mit diesem. Bei Nichtvorhandensein einer dieser Revisionsmöglichkeiten endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage an der Grundstücksgrenze.
- (8) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (9) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen ergeben, für alle, die berechtigt und verpflichtet sind, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Schmutzwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter usw.), oder die den öffentlichen Schmutzwasseranlagen tatsächlich Schmutzwasser zuführen. Sind wegen desselben Gegenstandes mehrere verpflichtet, haften sie als Gesamtschuldner.
- (10) Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer, sofern das Grundstück an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg einen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Weg oder Platz hat und der Kanal in der öffentlichen Straße, dem Weg oder Platz betriebsfertig hergestellt ist. Der Verband kann auch sonstigen dinglich Berechtigten eine Anschlussgenehmigung erteilen.
- (11) Im Sinne dieser Satzung haben weiterhin nachstehende Begriffe folgende Bedeutung:
- Kanäle  
sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenüberlaufbecken, Regenwasserüberläufe, Pumpwerke.
  - Schmutzwasserkanäle  
dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
  - Mischwasserkanäle  
sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt, welches einer zentralen Kläranlage zugeführt wird.

**Öffentliche Schmutzwasseranlagen**

sind die Kanalnetze mit ihren Sonderbauwerken und Grundstücksanschlüssen sowie die zentralen Kläranlagen. Die öffentlichen Schmutzwasseranlagen enden mit der entsprechenden Revisionsmöglichkeit.

**Zentralkläranlage**

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Schmutzwassers, einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

**Dezentrale Abwasserbehandlungsanlagen**

sind vollbiologische Kleinkläranlagen für ein oder auch mehrere Grundstücke

**§ 3****Anschlusszwang; Anschlussrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück auf Dauer Schmutzwasser anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Schmutzwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage dann verlangen, wenn diese für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist binnen eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung vom Grundstückseigentümer zu beantragen und muss innerhalb von zwei Monaten nach dieser Aufforderung ausgeführt werden. Anschlussrecht und der Anschlusszwang zur Ableitung von Schmutzwasser erstrecken sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen betriebsbereiten Kanal zur Ableitung des Schmutzwassers erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch den Kanal erschlossen werden, bestimmt der Verband.
- (5) Wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, so besteht für den Grundstückseigentümer dann das Anschlussrecht, wenn er die mit der Herstellung der Anschlussmöglichkeit zusammenhängenden Mehrkosten trägt.
- (6) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Schmutzwässer kein natürliches Gefälle, kann der Verband den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage auf Kosten des Anschlussberechtigten verlangen. Die Hebeanlage gehört zur Grundstücksentwässerungsanlage.
- (7) Kleinkläranlagen, Sammelgruben u.ä. sind bei Ableiten von Schmutzwasser in eine zentrale Kläranlage außer Betrieb zu nehmen, zu leeren, zu reinigen, anderweitig zu nutzen oder zu beseitigen.

**§ 4****Benutzungszwang; Benutzungsrecht**

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstücksbesitzer berechtigt und verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 6 gilt, der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.
- (2) Eine oberirdische Ableitung von Schmutzwasser ist untersagt.
- (3) Für die dezentrale Abwasserentsorgung gilt:

Wenn und soweit sich auf dem Grundstück eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist der Grundstücksbesitzer berechtigt und verpflichtet, den zu entsorgenden Inhalt nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Verband zu überlassen.

## **§ 5**

### **Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Für die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Verband zu stellen.
- (2) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

## **§ 6**

### **Begrenzung des Benutzungsrechtes Einleitbedingungen**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage gelten die in Abs. 2 - 15 geregelten Einleitungsbedingungen. Die in Anlage 1 festgesetzten Grenzwerte sind einzuhalten. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der Grenzwerte gemäß Anlage 1, wenn die in der Genehmigung genannten Werte niedriger sind. Eine aufgrund der Indirekteinleitungsverordnung erteilte Einleitgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.
- (2) Alle Schmutzwässer der zentralen Schmutzwasserentsorgung dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung ist.
- (4) In die zentrale Schmutzwasseranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
  - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die zentrale Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen.
  - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern,
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (5) Dieses Verbot gilt insbesondere für:
  - feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Heizöl, Schmieröl, Benzol, sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette und deren Emulsionen,
  - infektiöse Stoffe, Medikamente,
  - Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
  - Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
  - Grund-, Quell- und Drainagewasser, es sei denn, dass für die Durchführung von Baumaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugruben eine zeitlich begrenzte Einleitung auf der Grundlage eines mit dem Verband abgeschlossenen Einleitungsvertrages erfolgt. Zeitlich unbegrenzte Einleitung von Grund-, Quell- oder Drainagewasser wird nur in Ausnahmefällen zur Trockenhaltung von Gebäuden genehmigt. Diese Einleitungs-genehmigung wird ausnahmslos nur bei Einleitung in Regenwasserkanäle erteilt und ist an die Errichtung eines Drainagewassersammelschachtes einschließlich Pumpe mit Betriebsstundenzähler oder analoge Messeinrichtung gebunden,

- feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe die erhärten, Müll, Glas, Borsten, Lederreste,
  - Lacke, Latexreste, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und dessen Emulsionen,
  - Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheider, Jauche, Gülle, Mist, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke,
  - Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen. Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben, unbeschadet Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
  - Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromaten, Phenole,
  - radioaktive Stoffe, welche die in § 34 der Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 (BGBl T 1, Seite 2905 ber. 1977, Seite 184. Seite 296), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.1979 (BGBl T 1, Seite 1509), vorgegebenen Konzentrationen vor-schreibt,
  - sowie alle weiteren Stoffe, die gemäß Abfallbeseitigungsgesetz als Abfall ordnungs-gemäß zu beseitigen sind. Ausgenommen sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.
- (6) Der Anschluss von Abfall- und Nahrungsmittelrestzerkleinerern u.ä. an die Grundstück-sentwässerungsanlage ist nicht zulässig.
- (7) Die Einleitung von Abwasser, auch von gewerblichen und industriellen Abwässern, sowie vergleichbaren Abwässern ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentrationen in den Abwasserteilströmen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, die Grenzwerte gemäß Anlage 1 in einer Stichprobe überschreiten und solange nicht durch geltende gesetzliche Vorschriften niedrigere Grenzwerte festgelegt sind (Summe aus gelöstem und ungelöstem Anteil)
- (8) Beim Anschluss von Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öl oder Fett und derglei-chen anfallen kann, sind nach Anweisung des Verbandes im Einzelfall Abscheider oder sonstige Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (vergleiche DIN 1986, DIN 1999 und DIN 4040, Teil I und 2). Für gefährliche Kohlenwas-serstoffe werden nur Abscheider zugelassen, mit denen die Mindest-ablaufwerte nach geltenden Vorschriften eingehalten werden können. Die Abscheider für leicht brennbare oder zerknallfähige und für wassergefährdende Stoffe müssen mit einem Schwimmerver-schluss versehen sein. Für die Abscheidung tierischer und pflanzlicher Fette und Öle dür-fen nur zugelassene Abscheider eingebaut werden.
- Die Abscheider müssen von dem Anschlussnehmer in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Verband kann die Entleerungs- und Reinigungszeiträume festsetzen. Jede Abscheideanlage ist mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu rei-nigen. Der Verband kann auf Kosten des Anschlussberechtigten die Entleerung und Rei-nigung der Abscheider selbst vornehmen lassen. Das Abscheidegut ist über zugelassene Entsorgungsfirmen entsorgen zu lassen. Es sind die gesetzlichen Bestimmungen bezüg-lich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zu beachten. Insbesondere ist der schriftliche Entsorgungsnachweis vom Betreiber der Abscheideanlagen für mineralische Leichtflüs-sigkeiten auf Verlangen vorzulegen. Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an den Abscheideanlagen ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen.
- (9) Die Entnahme der Probe zur Kontrolle der Grenzwerte erfolgt durch qualifizierte Stichpro-ben. Der Verband ist berechtigt, eine andere Form der Probeentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln.
- (10) Sind gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangt, hat der An-schlussberechtigte dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Erforderlichenfalls sind nach Anweisung des Verbandes automatische Mess- und Registriereinrichtungen zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit einzubauen und je-derzeit funktionstüchtig in Betrieb zu halten.

- (12) Der Verband kann zusätzlich zu den Vorschriften der DIN 1986 die Errichtung eines Kontrollschachtes vor der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage auf Kosten des Anschlussnehmers fordern.
- (13) Der Verband hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Untersuchung zu tragen.
- (14) Abwasser darf in die zentralen Abwasseranlagen nur dann eingeleitet werden, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte dieser Satzung eingehalten werden. Die Einleitungsgrenzwerte gelten für das Abwasser, nachdem es eine eventuell notwendige Abwasserbehandlungsanlage durchlaufen hat. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu vermischen, um Einleitungswerte einzuhalten.
- (15) Höhere Einleitungswerte werden nicht zugelassen. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 14.

## **§ 7**

### **Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Vorbehandlungsanlagen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass die vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden.
- (2) Sofern betriebliche Anlagen oder Anlagenteile unter die Bestimmungen der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschriften zu § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwässern und der dazu erlassenen Anhänge fallen und Stoffe anfallen, die nach dem Stand der Technik zu behandeln sind, sind die Grenzwerte dieser Verwaltungsvorschriften einzuhalten, soweit nicht in der Anlage 1 weitergehende Grenzwerte festgelegt sind.
- (3) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit gemäß den Auflagen der Aufsichtsbehörde oder des Verbandes muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlage eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden. Der Betreiber einer solchen Anlage hat Eigenkontrollen durchzuführen und dadurch zu gewährleisten, dass die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen. Sofern in der Genehmigung keine anderen Werte angegeben sind, sind die Grenzwerte gemäß Anlage 1 einzuhalten. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das Vertretern des Verbandes auf Verlangen vorzuzeigen ist.  
Der Verband kann festlegen, dass Schmutzwasser aus Vorbehandlungsanlagen in Speichern gesammelt wird. Die so gesammelten Schmutzwässer sind erst nach erfolgter Probenahme und Genehmigung durch den Verband in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten. In jedem Betrieb muss eine Person bestimmt und dem Verband benannt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Jede wesentliche Störung an der Vorbehandlungsanlage, die bereits Auswirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasserbehandlungsanlage vermuten lässt, ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Entwässerungsantrag und -genehmigung**

- (1) Sobald davon auszugehen ist, dass auf einem Grundstück Schmutzwasser anfallen wird, ist gemäß § 3 Abs. 1 vom Grundstückseigentümer ein schriftlicher Entwässerungsantrag beim Verband zu stellen. Die Antragstellung hat für die jeweils zutreffende öffentliche Einrichtung zu erfolgen. Nach der jeweiligen öffentlichen Einrichtung richten sich die Antragsvordrucke und die zu stellenden Anträge und Genehmigungen.

- (2) Der Entwässerungsantrag ist auch einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Zustimmung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Zustimmung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die ggf. für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Der Verband kann abweichend von den Einleitungsbedingungen gemäß § 6 die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Zustimmung zur Grundstücksentwässerungsanlage darf mit deren Herstellung oder Änderung nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis schriftlich erklärt hat.
- (7) Ändert sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück einzuleitenden Schmutzwässer in einer Weise, dass die Einleitbedingungen gem. § 6 überschritten werden, ist die Zustimmung erneut zu beantragen.
- (8) Die Zustimmung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie sonstiger nichthäuslicher Abwässer wird widerruflich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dies gilt auch für die Schmutzwässer von Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Bundeswehr, Bundesbahn, Bundespost, Schulen u.ä.
- (9) Der Verband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung sowie den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanlagen (DIN 1986) und den anderen Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Verband schriftlich seine Zustimmung. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt der Verband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Der Verband ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.
- (10) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet oder entfernt werden.
- (11) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Zustimmung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit dem Verband herzustellen und ein Nachtrag zur Zustimmung vorzulegen.
- (12) Die Zustimmung erlischt zwei Jahre nach Zustellung, wenn
  - a) mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird oder
  - b) eine begonnene Ausführung länger als zwei Jahre eingestellt war.
- (13) Der Grundstückseigentümer hat beim Wasserverband Klötze die Übernahme, die Errichtung und den Betrieb einer dezentralen Abwasserentsorgungsanlage schriftlich zu beantragen.



## **II. Besondere Vorschriften für zentrale Abwasseranlagen**

### **§ 9 Entsorgungssysteme**

- (1) Die Entwässerung wird im Trennsystem oder im Mischsystem durch Gefälle-, Druck- oder Vakuumleitungen durchgeführt.
- (2) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich einen eigenen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage. In Gebieten mit Trennsystem erhalten die Grundstücke getrennte Anschlüsse an die Regen- und Schmutzwasserkanalisation. In besonderen Fällen können auf schriftlichen Antrag auch mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten.
- (3) In den nach dem Mischverfahren entwässerten Gebieten wird das Schmutzwasser den Mischkanälen zugeführt.
- (4) Wo ein natürliches Gefälle zu der öffentlichen Abwasseranlage nicht besteht, kann der Verband den Einbau und den Betrieb von Pumpen oder anderen Hebeanlagen auf Kosten des Anschlussnehmers verlangen.
- (5) Die Nennweite der Grundstücksanschlussleitungen muss mindestens DN 150 betragen.

### **§ 10 Technische Anschlussbedingungen**

- (1) Der Verband legt auf der Grundlage der Entwässerungsgenehmigung den Standort des Revisionsschachtes, der Revisionseinrichtung oder des Revisionsformstückes, die Trasse, die lichte Weite, das Gefälle sowie die Einbindungsarten und die Sohlhöhe des Anschlusskanals fest. Er bestimmt auch über die Materialart in Abhängigkeit von der Beschaffenheit des Schmutzwassers. Als Einleitstelle im Sinne dieser Satzung gilt der Revisionsschacht für das zu entwässernde Grundstück, der direkt an der Grundstücksgrenze liegen soll. Neben dem geforderten Revisionsschacht mit einem Durchmesser von 1 m können auf privat genutzten Wohngrundstücken eine Revisionseinrichtungen DN 400 zugelassen werden. Der Einbau eines Revisionsformstückes DN 150 kann bei privat genutzten Wohngrundstücken ausnahmsweise zugelassen werden, wenn das zu entwässernde Grundstück auf der Grundstücksgrenze in voller Länge bebaut und mindestens teilweise unterkellert ist. Bei fehlender Unterkellerung ist grundsätzlich im bebauten Grundstücksbereich ein begehbare Schacht zur Aufnahme des Revisionsformstückes zu errichten.
- (2) Öffnungen von Grundstücksentwässerungsanlagen wie Schächte, Ausgüsse, Bodenabläufe und Toilettenbecken, die unter der Rückstauenebene liegen, müssen gegen Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen durch eine Hebeanlage oder gemäß DIN 1986 gesichert werden. Als Rückstauenebene gilt bei der Gefälleentwässerung die vorhandene oder endgültige vorgesehene Straßenhöhe (+10cm) des ersten vor der Einleitstelle befindlichen Schachtes (in Fließrichtung gesehen), bei Druckentwässerungen die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer.
- (3) Die Absperrvorrichtungen gemäß DIN 1997 sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Wo Absperrrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können und die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten oder der Einbau einer elektrischen Rückstausicherung gem. DIN 19578 vorzunehmen.
- (4) Kellerentwässerungen werden bei der Planung und beim Neubau von Entwässerungsanlagen nicht berücksichtigt. Im Übrigen gilt § 3 (6).

**§ 11****Grundstücksanschluss: Ausführung; Unterhaltung; Kostenregelung**

- (1) Jedes Grundstück erhält einen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der Verband für jedes dieser Gebäude einen eigenen Anschluss vorschreiben, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Abtrennung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses einschließlich des Revisionsschachtes auf dem Grundstück werden auf Antrag und auf Kosten des Grundstückseigentümers vorgenommen.
- (3) Die Arbeiten werden durch den Verband selbst oder durch von ihm beauftragte Unternehmen ausgeführt. Der Grundstückseigentümer darf aus Gründen der betrieblichen Sicherheit die Arbeiten nicht selbständig ausführen oder vergeben. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Anschlusskanals zu schaffen.
- (4) Der Anschlusskanal muss stets zugänglich sein und vor Beschädigung geschützt werden. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden sowie sonstige Störungen, sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Soweit ein Anschlusskanal ausnahmsweise von Eigentümern verschiedener Grundstücke gemeinsam genutzt wird, gilt er gegenüber dem Verband als ihnen gemeinsam gehörend. Für die Kosten haften die Eigentümer als Gesamtschuldner. Dasselbe gilt auch bei einer Grundstückseigentümergemeinschaft.
- (6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Verband die Inbetriebnahme des Schmutzwasseranschlusses unverzüglich mitzuteilen. Als Inbetriebnahme gilt die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Grundstücksanschluss.
- (7) Nicht mehr in Betrieb befindliche Anschlusskanäle sind vom öffentlichen Entwässerungsnetz abzutrennen und fachgerecht zu verschließen. Die Abtrennung wird jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten zwischen öffentlichem Straßenkanal und Straßenflucht bzw. Straßenbegrenzungslinien möglichst dicht am öffentlichen Straßenkanal vorgenommen. Auf dem Grundstück verbleibende Leitungsstrecken müssen in der Weise abgeschlossen werden, dass keine offenen, über die Grundstücksgrenze hinausführenden Verbindungen bestehen bleiben.
- (8) Bei Neu- und Umbauten von Gebäuden muss der Anschluss rechtzeitig vor Baubeginn beantragt werden.
- (9) Der Verband kann Anschlussanträge zurückstellen, bis notwendige Kanalverstärkungen durchgeführt worden sind.
- (10) Der Verband übernimmt das Schmutzwasser ab Kontrollschacht (Revisionsschacht) bzw. ab der Grundstücksgrenze.

**§ 12****Grundstücksentwässerungsanlagen für die zentrale Entsorgung**

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und DIN EN 752 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschl. der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN EN 1610 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Verband gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Der § 8 ist entsprechend anzuwenden.

### **§ 13**

#### **Zutrittsrecht und Überwachung**

- (1) Der Anschlussnehmer hat den Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinem Grundstück und zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, die Entnahme von Schmutzwasserproben, die Durchführung von Messungen und zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Entgelterhebung erforderlich ist. Dasselbe gilt für die Überprüfung der Grundstücksanschlüsse und der Messschächte, wenn der Verband sie nicht selbst unterhält. Der Anschlussnehmer wird vor der Durchführung der Maßnahmen verständigt. Das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom Verband ausgestellten Dienstaussweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, seinen Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufzuerlegen, Beauftragten des Verbandes zu den in Abs. 1 genannten Zwecken Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren.
- (4) Der Verband kann jederzeit verlangen, dass die vom Anschlussnehmer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlagen ausschließt. Der Anschlussnehmer hat auf Verlangen des Verbandes – insbesondere, wenn Anhaltspunkte für eine Undichtigkeit vorliegen – einen geeigneten Nachweis der Dichtigkeit der Anlagen auf seine Kosten zu erbringen.
- (5) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht, in die öffentliche Anlage eingeleitet, so kann der Verband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

## **III. Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen**

### **§ 14**

#### **Einleitbedingungen für die dezentrale Entsorgung**

- (1) Bei der dezentralen Abwasserentsorgung dürfen in die Grundstücksentwässerungsanlage keine Stoffe eingeleitet oder eingebracht werden,
  - die die mit der Entleerung, Abfuhr und Behandlung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die zu der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Fahrzeuge und Geräte in ihrer Funktion beeinträchtigen, beschädigen oder zerstören, die Funktionsfähigkeit der abfußlosen Gruben und Kleinkläranlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwendung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder

- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
- feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Asche, Sand, grobes Papier; Treber, Borsten. Schlachtabfälle. Abfälle u.ä.,
  - flüssige, pastöse, erhärtende Abfälle, wie Kunstharz, Lacke. Zement, Gips. Mörtel, Kalkhydrat u.ä.;
  - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke u.ä.
  - Laugen und Säuren;
  - nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen,
  - Benzin, Heizöl, sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
  - fotochemische Abwässer,
  - Grund- und Kühlwasser,
  - chemisch und/oder schwermetallbelastete Abwässer und/oder Schlämme.

## **§ 15**

### **Grundstücksentwässerungsanlagen für die dezentrale Entsorgung**

- (1) Jedes Grundstück, das im Rahmen der dezentralen Schmutzwasserentsorgung entsorgt wird, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Abwassersammelgrube; Kleinkläranlage) zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik (z.B. DIN 1986, DIN 4261) herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu ändern ist. Insbesondere ist das Ableiten von Schmutzwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen auf öffentliche Straßenflächen zu unterbinden. Die Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage sind fachgerecht und sorgfältig nach den entsprechenden DIN-Vorschriften auszuführen. Insbesondere müssen alle Grundstücksentwässerungsanlagen gas- und wasserdicht sowie wurzelfest sein.
- (2) Vor Inbetriebnahme muss die Grundstücksentwässerungsanlage vom Verband abgenommen werden. Der Grundstückseigentümer oder die ausführende Firma haben Beginn und Abschluss der Herstellungsarbeiten unverzüglich dem Verband anzuzeigen. Bei der Abnahme muss die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage sichtbar und gut zugänglich sein. Sollten bei der Abnahme Leitungen verdeckt sein oder Mängel festgestellt werden, kann die Freilegung der Leitungen oder die Mängelbeseitigung in angemessener Frist gefordert werden. Der Verband ist berechtigt, bei der Abnahme den Nachweis der Dichtigkeit der Grundstücksentwässerungsanlage durch eine Wasserdruckprobe auf Kosten des Grundstückseigentümers zu verlangen. Alle Grundleitungen sollen nach der Verlegung und nach baulichen Änderungen einer Wasserdichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 unterzogen werden. Der Nachweis soll bei der Abnahme vorgelegt werden. Der Nachweis der Dichtigkeit für Anlagen einer abflusslosen Sammelgrube ist in einem Rhythmus von 5 Jahren neu zu erbringen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (4) Für die Überwachung gilt § 13 sinngemäß.
- (5) Der Verband kann für Grundstücke in seinem Verbandsgebiet die dezentrale Abwasserentsorgung übernehmen, errichten und betreiben.

## **§ 16**

### **Entsorgung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und die Kleinkläranlagen werden vom Verband oder einem durch den Verband beauftragten Dritten entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder dem beauftragten Dritten Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer zentralen Kläranlage zugeführt.
- Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
- a) Für die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben wird ein Tourenplan (Abfuhrplan) durch den Verband erstellt, mit dem Eigentümer abgestimmt

und an den Eigentümer übergeben. Der Tourenplan wird auf Grundlage der vorhandenen Größe der Sammelgrube und dem Frischwasserbedarf des jeweiligen Grundstückes erstellt. Die Größe der abflusslosen Sammelgrube ist so zu bemessen, dass nur einmal monatlich eine Ausfuhr erforderlich ist.

- b) Kleinkläranlagen und abflusslose Fäkalsammelgruben werden bei Bedarf entschlammte, mindestens jedoch alle zwei Jahre.
- (2) Der Verband oder der beauftragte Dritte geben die Entsorgungstermine bekannt. Dies kann auch öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (3) Als Grundlage zur Berechnung der Abwassermenge (m<sup>3</sup>) aus abflusslosen Sammelgruben wird der Frischwassermaßstab zu Grunde gelegt. Als Entgeltpreis ist der jeweilige Preis aus der gültigen Entgeltkalkulation – abflusslose Sammelgruben anzuwenden.

#### **IV. Schlussvorschriften**

##### **§ 17**

##### **Eingriffe in öffentliche Schmutzwasseranlagen**

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe in öffentliche Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

##### **§ 18**

##### **Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Überprüfung der Entwässerungsverhältnisse und die Berechnung von Beiträgen und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

##### **§ 19**

##### **Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Schadeinheiten und damit die Erhöhung der Abwasserabgabe gem. § 4 Abs. 4 AbwAG verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe, der ihm berech-

net wird und der gem. § 10 Abs. 3 AbwAG vom Verband nicht verrechnet werden kann, zu erstatten.

- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;
 hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind.
- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt (Streik, Betriebsstörungen) die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

## **§ 20 Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder dass gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. S. 710) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 01.01.1996 (GVBl. S.2 ) - jeweils in der z. Z. gültigen Fassung – ein Zwangsgeld bis zu 500.000,-- Euro angedroht und festgesetzt werden. Die Zwangsgeldfestsetzung kann wiederholt werden, bis die angeordnete Maßnahme durchgeführt wurde.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 21 Einstellung der Entsorgung, fristlose Kündigung**

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer dieser Schmutzwasserentsorgungssatzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  - 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  - 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Abwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.
- (3) Der Verband hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Der Verband ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur

Einstellung der Entsorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist der Wasserverband zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 Abs. 1 und 4 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die zentrale Abwasseranlage anschließen lässt,
  2. § 3 Abs. 7 betreffende Grundstücksentwässerungsanlagenteile nicht außer Betrieb nimmt;
  3. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
  4. den Einleitungsbedingungen in § 6 Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen einleitet;
  5. § 8 keinen Entwässerungsantrag, keinen notwendigen Nachtrag oder einen der beiden nicht rechtzeitig einreicht
  6. dem nach § 8 genehmigten Entwässerungsantrag die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt oder ausführen lässt;
  7. § 13 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt;
  8. § 12 den Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage selbst vornimmt oder vornehmen lässt und/oder den Revisionsschacht, die Revisionseinrichtung oder das Revisionsformstück selbst an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anschließt oder anschließen lässt;
  9. § 12 Abs. 8 die Schließung oder Beseitigung eines Anschlusskanals selbst vornimmt oder vornehmen lässt;
  10. § 12 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt oder verfüllen lässt;
  11. § 12 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
  12. § 13 Abs. 4 Satz 2 nicht den vom Verband geforderten Dichtigkeitsnachweis erbringt.
  13. § 16 Abs. 1 die Entleerung behindert.
  14. § 14 Abs. 2 Buchstabe a) die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt bzw. Buchstabe b) den vorgeschriebenen Entsorgungsrhythmus nicht einhält;
  15. § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Eingriffe an ihr vornimmt;
  16. § 18 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500.-- Euro geahndet werden.

## **§ 23 Zuschüsse, Entgelte und Kostenerstattungen**

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Zuschüsse nach Maßgabe einer gesonderten Entgeltregelung erhoben.
- (2) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung werden nach Einheitssätzen berechnet. Berechnungsgrundlage bildet ein straßenmittig verlaufender Schmutzwasserkanal. Näheres regelt die Entgeltregelung.
- (3) Für die Benutzung der zentralen und der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Entgelte nach Maßgabe einer gesonderten Entgeltregelung erhoben.
- (4) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen und andere Amtshandlungen werden Verwaltungskosten nach der Entgeltregelung erhoben.

## Anlage 1

## Einleitungsgrenzwerte

|                                                                                                                                         |                                                      |                 |                                     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|-----------------|-------------------------------------|
| <b>1. Allgemeine Parameter</b>                                                                                                          |                                                      | häusliches Abw. | Industrie Abw.                      |
| a) Temperatur:                                                                                                                          |                                                      | bis 25°C        | bis 35°C                            |
| b) pH-Wert:                                                                                                                             |                                                      | 6,5 - 8         | 6,5 bis 10                          |
| c) absetzbare Stoffe:                                                                                                                   |                                                      | 2 ml/l          | 5 ml/l, nach 0,5 Stunden Absetzzeit |
| d) BSB5                                                                                                                                 |                                                      | 300 mg/l        | 600 mg/l                            |
| e) CSB                                                                                                                                  |                                                      | 500 mg/l        | 1200 mg/l                           |
| <b>2. Verseifbare Öle und Fette:</b>                                                                                                    |                                                      |                 |                                     |
|                                                                                                                                         | direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil19)                | 100 mg/l        |                                     |
| <b>3. Kohlenwasserstoffe</b>                                                                                                            |                                                      |                 |                                     |
| a) direkt abscheidbar:                                                                                                                  | 20 mg/l                                              | 50 mg/l         |                                     |
|                                                                                                                                         | DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeit beachten) |                 |                                     |
| b) Kohlenwasserstoffe, gesamt                                                                                                           |                                                      |                 |                                     |
|                                                                                                                                         | (gem. DIN 38409 Teil 18):                            | 100mg/l         |                                     |
| <b>4. Halogenierte organische Verbindungen</b>                                                                                          |                                                      |                 |                                     |
| a) Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)                                                                                   | 1,0 mg/l                                             | 1,0 mg/l        |                                     |
| b) Leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)                                                                                | 0,5 mg/l                                             | 0,5 mg/l        |                                     |
|                                                                                                                                         | gerechnet als Chlor                                  |                 |                                     |
| <b>5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</b>                                                                                     |                                                      |                 |                                     |
| c) Arsen                                                                                                                                | (As)                                                 | 0,5 mg/l        |                                     |
| d) Blei +++)                                                                                                                            | (Pb)                                                 | 0,5 mg/l        |                                     |
| e) Cadmium+++)+)                                                                                                                        | (Cd)                                                 | 0,5 mg/l        | 1,0 g/h                             |
| f) Chrom, 6-wertig                                                                                                                      | (Cr)                                                 | 0,2 mg/l        |                                     |
| g) Chrom+++)                                                                                                                            | (Cr)                                                 | 1,0 mg/l        |                                     |
| h) Kupfer+++)                                                                                                                           | (Cu)                                                 | 1,0 mg/l        |                                     |
| i) Nickel+++)                                                                                                                           | (Ni)                                                 | 0,3 mg/l        |                                     |
| j) Quecksilber+++)+1)                                                                                                                   | (Hg)                                                 | 0,05 mg/l       | 0,3 g/h                             |
| k) Selen                                                                                                                                | (Se)                                                 | 1,0 mg/l        |                                     |
| l) Zink+++)                                                                                                                             | (Zn)                                                 | 5,0 mg/l        |                                     |
| m) Zinn                                                                                                                                 | (Sn)                                                 | 5,0 mg/l        |                                     |
| n) Cobalt                                                                                                                               | (Co)                                                 | 1,0 mg/l        |                                     |
| o) Silber                                                                                                                               | (Ag)                                                 | 1,0 mg/l        |                                     |
| <b>6. Anorganische Stoffe (gelöst)</b>                                                                                                  |                                                      |                 |                                     |
| a) Ammoniak und Ammonium                                                                                                                | (NH <sub>3</sub> )<br>(NH <sub>4</sub> )             | 80 mg/l         |                                     |
| b) Cyanid, leicht freisetzbar                                                                                                           | (CN)                                                 | 1,0 mg/l        |                                     |
| c) Cyanid, gesamt                                                                                                                       | (CN)                                                 | 15 mg/l         |                                     |
| d) Fluorid                                                                                                                              | (F)                                                  | 50 mg/l         |                                     |
| e) Nitrit++++)                                                                                                                          | (NO)                                                 | 20 mg/l         |                                     |
| f) Sulfat                                                                                                                               | (SO <sub>4</sub> )                                   | 600 mg/l        |                                     |
| g) Sulfit                                                                                                                               | (SO <sub>3</sub> )                                   | 1,0 mg/l        |                                     |
| h) Phosphatverbindungen                                                                                                                 | (Pges)                                               | 15 mg/l         |                                     |
| <b>7. Organische Stoffe</b>                                                                                                             |                                                      |                 |                                     |
|                                                                                                                                         | wasserdampfflüchtige                                 |                 |                                     |
|                                                                                                                                         | Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)       | 80 mg/l         |                                     |
|                                                                                                                                         | Farbstoffe                                           |                 |                                     |
| <b>8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe</b>                                                                                        |                                                      |                 |                                     |
|                                                                                                                                         | z. B. Natriumsulfid,                                 | 80 mg/l         |                                     |
| Eisen-11-Sulfat: Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten. |                                                      |                 |                                     |



**Noch Grenzwerte für Abwassereinleiter**

Der Wasserverband Klötze behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Abwasseranlage oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die vorstehenden festgesetzt werden. Ferner gelten Werte der Abwasserverordnung.